

Gemäß § 13 Gruppenpraxis-Gesamtvertrag sind Krankenvertretungs- und Urlaubsscheine unter Beachtung der Bestimmungen der Honorarordnung zu Punkt B. 6. und 7. in folgenden Fällen verrechenbar:

1. Für alle Formen der Zusammenarbeit gilt:

a) Bei Krankheit des einen Gesellschafters ist ab der 3. Woche ein K-Schein verrechenbar.

b) Erkrankt während der Abwesenheit (Krankheit, Urlaub) des einen Gesellschafters der andere Gesellschafter, ist für die Dauer einer mehr als 3 Tage währenden Erkrankung ab dem ersten Tag der Erkrankung ein K-Schein verrechenbar; sofern eine Krankmeldung erfolgt ist; in diesem Fall ist auch eine Ordinationsschließung zulässig.

c) Bei Verhinderung des einen Gesellschafters wegen Erkrankung ist wegen einesurlaubes des anderen Gesellschafters ein K-Schein verrechenbar, wenn die Krankheit des einen Gesellschafters innerhalb der letzten zwei Wochen vor Urlaubsantritt auftritt oder in begründeten Einzelfällen mit vorheriger Zustimmung des Versicherungsträgers; in diesem Fall ist auch eine Ordinationsschließung zulässig.

d) Im Falle eines gleichzeitigen Erholungsurlaubes beider Gesellschafter ist eine Verrechnung von U-Scheinen unzulässig.

e) Im Falle eines gemeinsamen Fortbildungsurlaubes beider Gesellschafter ist mit Zustimmung des Versicherungsträgers eine Verrechnung von U-Scheinen zulässig.

2. Für die ZLP bzw. GP gilt abweichend von Pkt. 1 lit. a) Folgendes:

Für die Dauer einer mehr als 3 Tage währenden Erkrankung des einen Gesellschafters ist ab dem ersten Tag der Erkrankung ein K-Schein verrechenbar, sofern eine Krankmeldung erfolgt ist und sofern die ZLP bzw. GP die doppelte durchschnittliche Fallzahl der jeweiligen Fachgruppe überschreitet.